

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		MONTAG, DEN 4. NOVEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite	
30. 10. 2019	Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ... 2137-1-1	349	
30. 10. 2019	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes. 2030-1	350	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

In § 1 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 10. Oktober 2017 (HmbGVBl.

S. 319, 327), wird hinter Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. auf Spielplätzen zu rauchen oder alkoholische Getränke bereitzustellen oder zu konsumieren,“.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 111 der Eintrag „§ 111a Kennzeichnungspflicht“ eingefügt.
2. Hinter § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Kennzeichnungspflicht

(1) Beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung wird als Brust- und Rückenkennezeichnung getragen und besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge. Die Rückenkennezeichnung weist zusätzlich die Buchstabenfolge „HH“ auf.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten sind mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnung

gen zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat